

4. *Gersoniacum*,  
zu *Florus IV*, 12, 26.

---

Ich habe bei meiner bisherigen litterarischen Thätigkeit es in der Regel für überflüssig erachtet, Entgegnungen, welche öffentlich von mir ausgesprochene Behauptungen erfuhren, zu erwidern, nicht als ob ich durch mein Schweigen überall Beipflichtung von meiner Seite erkennen zu geben geneigt gewesen, noch weil ich in eitler Anmassung meinen Gegner verachtet, sondern vielmehr die Ueberzeugung theilend, dass, was gegründet oder unbegründet sei, sich im Fortgang der Zeit ohne eignes Zuthun, das nur zu leicht den Schein von Rechthaberei annimmt, von selbst herausstellen werde. Wenn ich aber in dem vorliegenden Falle, wo es gilt auf eine anspruchslos in diesen Jahrb. Hft. III ausgesprochene Vermuthung über das angeblich am Rhein gelegene *Gersoniacum* rücksichtlich der dagegen erhobenen Angriffe des Hrn. *Dederich* in *Emmerich* (Vgl. Jahrb. VIII. S. 52) erwidern zurück zu kommen, eine Ausnahme von dieser meiner Gewohnheit mache, so werde ich dazu durch den ungewöhnlichen Ton, mit welchem Hr. *D.* meine Ansicht zu besprechen mir die Ehre erzeigt, bewogen: einen Ton, der nur durch den Umstand erklärt werden kann, dass die von Hrn. *D.* in einem Programm vom J. 1844. S. 16 ausgesprochene Behauptung, „es könne als ausgemacht angesehen werden, dass die von *Gerolt* ... vertheidigte Lesart *Bonnam et Gersoniacum* die richtige sei“, durch die ihm unbekannt und darum unberücksichtigt gebliebenen Ansichten, welche Hr. *Lersch* und darauf ich selbst ausgesprochen, freilich wieder in Zweifel gestellt worden. „Diese Behauptung, fährt Hr. *D.* S. 53 fort, habe ich ohne weitere Beweisführung hingestellt, überzeugt von der Wahrheit der Sache und im Glauben, diese Streitfrage sei eine längst entschiedene. Die neue Abweichung der Meinungen und insbesondere die Art und Weise, wie *Osann* seinen Gegenstand behandelt und durchgeführt hat, legt mir daher die Pflicht auf, zur Rettung der Wahrheit die ganze Stelle des *Florus* in allen ihren Beziehungen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, eine Pflicht, die mir um so angenehmer ist, da es sich

in dieser Streitfrage um das Alterthum und die hohe Wichtigkeit meiner Vaterstadt Bonn in den römisch-deutschen Kriegen handelt.“ Aus welchem Grunde nun immer Hr. D. die Waffen gegen mich ergriffen haben mag, selbst wenn es ein in diesem Falle lächerlicher Patriotismus gewesen sein sollte, da unter den Motiven zu seiner Entgegnung Hr. D. auch die Art und Weise, wie ich den Gegenstand behandelt, anführt und dieselbe in dem Folgenden an mehreren Stellen als eine leichtfertige bezeichnet, so ist es wohl der Mühe werth, zu zeigen, wie weit dieser Vorwurf meine **Behandlungsweise** trifft, zugleich aber auch darzuthun, auf welche Weise Hr. D. gegen mich von seinem, wie er meint, so festen Rheincastell aus zu Felde zieht. Uebrigens habe ich weder die Absicht noch die Aufgabe, meine Ansicht von Neuem zu vertheidigen, sondern nur die dagegen erhobenen Gründe zu prüfen, um die Seite grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, auf welche sich die Wagschale in dem Streit der Meinungen über die in Rede stehende Localität neige, völlig unbekümmert, so wie auch Alles, was gegen Hrn. Lersch erhoben wird, um so weniger eine Berührung von meiner Seite erheischt, als dieses einem so gründlichen Kenner des rheinländischen Alterthums, zumal da er selbst bereits eine Widerlegung in Aussicht gestellt hat S. 75, nur vorgreifen heissen würde.

In der Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Ansicht, welche Hr. Lersch über die geographische Bestimmung der Gesonia mitgetheilt, habe ich in meinem Aufsätze den Versuch gemacht, ob sich das richtig ermittelte, diplomatische Zeugniß des Florus erklären und mit sonstiger Ueberlieferung in geographischer und historischer Beziehung in Uebereinstimmung bringen lasse. Nachdem jenes festgestellt, war der Hauptpunkt der ganzen Frage, ob Florus ausschliesslich blos von Germanien spreche, oder ob es nach dem Zusammenhange und Inhalt der ganzen Stelle ihm gestattet gewesen, auch eines Ereignisses zu gedenken, das eine nach der gewöhnlichen Annahme ausserhalb Germaniens in Gallien gelegene Localität betroffen. Die Zulässigkeit der letztern Annahme habe ich zu erweisen gesucht und dabei zugleich bemerkt, dass wenn man an der Erwähnung einer in Gallien liegenden Localität Anstand nehmen zu müssen glaube, dieser um so unerheblicher erscheine, als nicht nur Zosimus Bononia (Gesoriacum) als eine Stadt von Nieder-Germania (ἡ κάτω Γερμανία) bezeichne, sondern auch bei Dio Cassius der nordwestliche Theil Galliens unter demselben Namen vorkomme (vgl. S. 7 und 10), so dass also, wenn Florus unter germanischen Localitäten auch Gesoriacum

nennt, diess weder als ein Irrthum des Schriftstellers angesehen, noch daraus ein Beweis gegen die Zulässigkeit der oben berührten Annahme abgeleitet werden kann. Vrgl. *Cluverii* Germ. antiq. S. 498. Diesen Umstand, der freilich Hr. D. ungelegen sein mochte, weiss Hr. D. sehr leicht zu beseitigen, indem er sich darauf beschränkt S. 66 in einer Note nebenbei zu bemerken, „dass wenn Zosimus Bononia nach Nieder-Germanien verlegt, dieses nichts als eine geographische Unrichtigkeit sei,“ die Stelle des Dio Cassius dabei aber unberücksichtigt lässt. Wie aber immer auch dieser Theil Galliens in verschiedenen Zeiten genannt worden sein mag — denn für den Sinn, in welchem Hr. D. die Stelle des Florus auffasst, ist dieses gleichgültig — die Berechtigung, bei Florus einen meinestwegen in Gallien gelegenen Ort erwähnt annehmen zu dürfen, giebt unzweifelhaft die Erwähnung der an der Maas angelegten Castelle, so dass ich bei der Aufgabe, einen durch sämtliche Urkunden beglaubigten Text, so lange er einer vernunftgemässen Deutung im Sinne des Schriftstellers fähig ist, aufrecht zu erhalten, mit vollem Rechte schreiben durfte S. 6: „Hiernach berührt also Florus in seiner Darstellung Germaniens unzweifelhaft zugleich Gallische Ereignisse, und wo hätte er, da er von Hauptunternehmungen Augustus in Gallien nichts zu erwähnen fand, diese passender als bei dem Nachbarlande Germanien gelegentlich anführen können? zumal da die Anlegung von Castellen an der Maas zugleich als Schutzmittel des Unterrheins angesehen und dieses Ereigniss hiermit als zur Geschichte Germaniens gehörig betrachtet werden konnte.“ Hr. D. weiss nun freilich zu gut, dass, so lange bei Florus die Maas erwähnt bleibt, die von ihm gegebene Erklärung der Stelle unmöglich ist, und dagegen die meinige bestätigt wird, ist aber darüber um so weniger in Verlegenheit, als er durch die Vermuthung per Amisiam uns die Maas unter den Händen verschwinden und dafür die Ems auftauchen lässt. Diess heisst nun freilich den Knoten durchschneiden, und man würde diesen Einfall seinem Schicksal überlassen können, wenn nicht diese Veränderung der Stelle durch eine innere, aus der Absicht des Schriftstellers hervorgehende Nothwendigkeit, wie Hr. D. meint, geboten zu sein schiene.

Um seiner Erklärung Eingang zu verschaffen, wozu die Möglichkeit, Florus habe auch ein Gallien betreffendes Begebniss erwähnen können, nothwendig wegdisputirt werden musste, entwickelt Hr. D. ausführlichst den Zweck der Sendung des Drusus nach Germanien und den Inhalt des ganzen Plans, welchen derselbe zur Erreichung seiner Aufgabe befolgt, in so genauer Auseinandersetzung aller sei-

ner Motive, dass man meinen möchte, nur ein Vertrauter des Drusus sei im Stande, uns dergleichen Eröffnungen zu machen. Weil ich nun diesen Plan nicht gekannt; weil ich „den Feldzügen des Drusus zum Theil eine ganz andere Richtung gegeben, und ein ganz verschiedener Plan von mir untergeschoben worden“ (S. 62); ja, weil ich mir in meiner Leichtfertigkeit (S. 67) „nicht einmal die Mühe gegeben, die Feldzüge des Drusus im Zusammenhange zu studiren“ (ebendas.); so muss ich natürlich in den crassen Irrthum verfallen sein anzunehmen, Drusus habe seine Thätigkeit auch bis nach Gallien, und zwar in die nächst gelegenen Theile dieser Provinz, ausdehnen können. Wenn ich nicht für nöthig erachtet habe, von der Amtsthätigkeit des Drusus nach ihrem ganzen Umfange ein Bild zu geben, so geschah dieses aus keinem andern Grunde, als weil ich es meiner Aufgabe für genügend erachtete, den Sinn einer Stelle aus sich selbst zu erklären, und wenn dieselbe nach ihrer Ueberlieferung in den Handschriften eine vernunftgemässe Deutung zulasse, dabei stehen zu bleiben. Ueber diese aus dem Zusammenhange und Inhalte der Stelle S. 6 entwickelte Deutung verliere ich meinem Gegner gegenüber kein Wort, muss aber gegen alles das protestiren, was derselbe mir rücksichtlich des Plans, welchen Drusus bei seinen Feldzügen befolgt, in den Mund legt. Darüber habe ich, weil es für meinen Zweck unnöthig, gar nichts gesagt; nur habe ich, um die Bedeutung des Platzes an Galliens Westküste für die Römer hervorzuheben, mich S. 9 auf die Bemerkung eingelassen, „dass von Gesoriacus portus aus der Hauptübergang nach Britannien statt fand, dass dieses unzweifelhaft dieselbe Stelle war, von wo aus I. Cäsar nach Britannien übersetzte; dass man mit Zuverlässigkeit annehmen könne, dass dieser für die Römer rücksichtlich Britanniens so wichtige Punkt zu einer militärischen Station erhoben ward; und dass man hierdurch nun erst wohl die Beziehung der Nachricht bei Florus begreife, dass Drusus diesen Hafen durch neue Bauten (Brücken) gesichert und durch Flotten geschützt habe, um bei Florus, wenn auch mittelst eines Seitensprunges von Germanien nach Gallien, eine Erwähnung zu erhalten.“ Für diese in der Sachlage und Zeugnissen begründete Bemerkung muss ich nun den Tadel vernehmen S. 64: „Nicht nur nach Gallien an die Maas lässt Osann den Florus einen Seitensprung machen, er geht noch weiter und scheint seine Leser glauben machen zu wollen, als hätte Drusus sogar Absicht auf Unternehmungen gegen Britannia gehabt.“ Es ist widerwärtig, mit einem Gegner verhandeln zu müssen, der solcher Insinuationen fähig, und dabei beständig mit dem Vorwurf

der Leichtfertigkeit zur Hand ist. Waren denn die Bemerkungen Hrn. Müller's in Würzburg (Jahrb. VII.) nicht im Stande, Hrn. D. zu grösserer Vorsicht und Gründlichkeit über Sachen und Menschen zu ermahnen? Fast sollte man die Maas für einen Schicksalsfluss für Hrn. D. halten, an welchem nach der ersten Niederlage (siehe Müller, vornehmlich S. 19) sich noch einmal zu versuchen Hr. D. sich hätte gewarnt erachten sollen. Um aber auf den Plan, der von Drusus nach Hrn. D.'s Darstellung unternommenen Kriegsexpedition zurück zu kommen, so mag zugestanden werden, dass eine Anlegung von Castellen an der Ems Statt gefunden haben könne; dass dieses aber wirklich Statt gefunden, wird durch nichts bezeugt, und wäre es auch der Fall, so folgt noch immer nicht, dass auch Florus dieses habe erwähnen müssen, so dass der empfohlenen Lesart per Amisiam, welche den positiven Beweis der Unrichtigkeit meiner gegebenen Erklärung liefern soll, kein anderes Gewicht als das einer Conjectur zugestanden werden kann, die ihre Rechtfertigung erst noch erhalten muss.

Wenn es nun vor der Hand bei den Castellen an der Maas verbleiben wird, wenn nicht jene Vermuthung Hrn. D.'s anderswoher unerwartet eine Bestätigung erhalten sollte, so glaubt doch Hr. D. im Besitz unwiderlegbarer Gründe gegen meine Ansicht zu sein. „Die Nichtigkeit der von O. nach Vinetus und Gruters Vorgang aufgenommenen sogenannten Lesart Bononia et Gesoriacum, heisst es S. 65, lässt sich, noch abgesehen von der Wortkritik, aus der Geschichte der beiden eingeschwärzten Orte bis zur Evidenz erweisen.“ Eine Prüfung dieses mit solcher Sicherheit ausgesprochenen Verdammungsurtheils wird zugleich darlegen, mit welcher Art von Kritik Hr. D. seine Gegner zu bekämpfen unternimmt. Er beginnt seine Deduction mit der Behauptung, „dass zur Zeit des Drusus eben so wenig der Name Gessoriacum existirte, als zur Zeit des Caesar;“ „erst bei Suetonius (Claud. 17) und Florus 1, 11, 8 scheint Gessoriacum der Name einer Stadt zu sein, obgleich die Annahme nicht nothwendig ist.“ Um von dem zuletzt hervorgehobenen Punkte anzufangen, so wird in der andern angeführten Stelle des Florus, welche ich am Schluss meiner Abhandlung behandelt habe, Gesoriacum mit der etruscischen Seestadt Fregennae (so habe ich mit Beistimmung Zumpt's Jahrb. f. wiss. Krit. 1844. No. 83. S. 663 statt Fregellae zu schreiben vorgeschlagen) verglichen, woraus sich ergibt, dass wenn Gesoriacum keine Hafenstadt oder Hafenort gewesen, der Schriftsteller Unsinn schrieb. Was aber weiter den

Hauptpunkt in Hrn. D.'s Beweisführung ausmacht, dass zu Drusus Zeit der Name Gessoriacum noch nicht existirt habe, so ist erstens dieses aus dem Angeführten nicht erwiesen: denn aus dem einzigen Umstand, dass Cäsar die Stelle, von wo aus er nach Britannien überging, *Itius portus* nennt; B. G. V, 5, ist auf die Folgezeit kein sicherer Schluss zulässig; wäre diess aber auch der Fall, so hat Hr. D. nicht bemerkt, dass zum Erweis, dass Florus diese Ortsbezeichnung habe gebrauchen können, es ganz gleichgültig ist, ob dieselbe zu Drusus Zeiten schon im Gebrauch gewesen, indem die andere Stelle des Florus die Möglichkeit des Gebrauchs ausser allem Zweifel setzt, so dass der von diesem Punkt aus erhobene Einwurf in der That lächerlich erscheint. Dazu kommt, dass, wie Hr. D. selbst anführt, bereits Mela einen *Gessoriacus portus*, Plinius ein *Gessoriacum littus* und *Gessoriacus pagus* kennen. Um nichts stichhaltiger ist was weiter S. 66 entgegnet wird, zur Zeit des Drusus könne noch viel weniger von einer Stadt *Bononia* die Rede sein, als von einem Orte *Gessoriacum*. Hierauf will ich nicht, obschon ich dürfte, anwenden, dass wenn *Bononia* auch noch nicht unter Drusus, doch zur Zeit des Florus bekannt gewesen sein könne, gebe vielmehr zu, dass *Bononia* von einem ältern Schriftsteller nicht angeführt werde, ja dass wenn *Gessoriacum* wegfallen muss, zugleich auch *Bononia* in nichts zusammenfällt; dagegen ist es aber eben so gewiss, dass wenn das eine zulässig erscheint, das andere unzweifelhaft wird, und da *Gessoriacum* vor der Hand wohl noch aufrecht erhalten bleibt, hiermit auch ein unverwerfliches Zeugniß für *Bononia* im Florus gegeben ist. Wird *Bononia* in früherer Zeit wenig genannt, so schliessen wir nur, dass dieser Ort weniger Bedeutung hatte, von Florus aber nothwendig genannt werden musste, wenn der Umfang der von Drusus unternommenen Brückenbauten angegeben werden sollte. Und endlich kennen wir denn das Zeitalter, in welchem Florus schrieb, so genau, dass in dieser Beziehung ein concludenter Beweis für oder gegen daher entnommen werden könnte? So lange der Prolog dieses Geschichtswerkes für ächt gehalten werden wird, und daran zu zweifeln wäre ein Wagniß der äussersten Hyperkritik, bleibt es ausgemacht, dass Florus nicht vor Trajan gelebt habe\*). Dies vorausgesetzt, warum soll ein solcher Schriftsteller einer Localität *Gessoria-*

---

\*) Vgl. *Gossrau de Flori qua vixerit aetate*, Quedlinburgi 1837. Es wird sich anderswo Gelegenheit finden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

cum nicht gedenken dürfen, deren, wenn auch unter verschiedenen Zusätzen, ein Plinius, ein Suetonius und andere ziemlich gleichzeitige Zeugen Erwähnung thun? „Gesetzt aber,“ bemerkt Hr. D. S. 65, „der Hafen sei schon zu seiner Zeit unter diesem Namen bekannt gewesen, was kann man sich dann unter einer Verbindung, wie: „Drusus verband eine Stadt (oder Castell) mit dem Hafen durch eine Brücke,“ — denken?“ Wenn sich Hr. D. hierbei nichts denken kann, so thut es mir um seinetwillen leid. Ich habe diese Frage bereits S. 11 beantwortet und will nur noch ausser der aus Cäsar angeführten Stelle an die *pontes longi* bei Tac. Ann. I, 63, und, um anderer Stellen nicht zu gedenken, an I, 61 *pontesque et aggeres humido paludum et fallacibus campis imponeret*, und an IV, 73 erinnern, welche letztere Stelle manche besondere Aehnlichkeit mit der der Florus hat: *igitur proxima aestuaria aggeribus et pontibus traducendo graviori agmini firmat*. Oder, müsste an Bauten in der See gedacht werden, so würde die zwischen Pozzuoli und Bajä unternommene Verbindungsbrücke, wovon jetzt noch Bogenpfeiler aus der See hervorragen, eine nicht unpassende Vergleichung darbieten, obwohl ich diese Erklärung, abgesehen davon, dass ihre Zulässigkeit von der Eigenthümlichkeit der örtlichen, nicht hinlänglich ermittelten Beschaffenheit abhängt, der andern zunächst aus dem Grunde nachstelle, weil die Schriftsteller sich in diesem Falle wohl eines andern Ausdrucks als *pontes* bedient haben würden. Es ist übrigens kein Widerspruch mit mir selbst, wie Hr. S. S. 65 rügt, wenn ich die von Hrn. Lersch angenommene Ansicht von einer statt gefundenen Verbindung zweier Orte (Bonna und Verona) im Binnenlande für unzulässig erklärt habe: denn was nach der Beschaffenheit der Localität an einen Orte denkbar, kann bei einem andern unzulässig erscheinen. Es ist aber überhaupt verdriesslich, mit einem Mann streiten zu müssen, der, weil die fragliche Localität nur ein *Portus* genannt werde, sich sträubt, eine Stadt anzuerkennen, und dafür mit Grund anführen zu können meint, erst bei Suetonius und Florus scheine *Gessoriacum* der Name einer Stadt zu sein, weil Mela nur einen *Portus*, Plinius nur einen *Pagus* nenne; wenn aber bei Ptolemäus, wie Hr. D. selbst dabei angiebt, auch nur ein *Portus* genannt wird, der doch nun nach dem Zugeständniss Hrn. D.'s rück-sichtlich des Florus und Suetonius eine Stadt war, so darf man bei dem *Portus* des Mela ja wohl auch eine Stadt denken. Es ist überflüssig solche Ungereimtheiten weiter zu verfolgen, und es genügt hinzuzufügen, dass der Ausdruck *ἐπίγειον* bei Ptolemäus, der sich dessel-

ben höchst selten bedient, von einem blossen Ankerplatze eben so wenig als portus verstanden werden kann.

Was den andern Punkt, die Wortkritik, betrifft, aus welchem die Nichtigkeit der von mir aufgenommenen Lesart hervorgehen soll, so kann meine Entgegnung kurz sein. Der künstliche Beweis, welchen Hr. D. zu führen unternimmt, dass *Gesoriacum* durch keine Handschrift beglaubigt sei, beruht auf der Vermuthung, dass die ausdrücklich von Freinsheim aus dem Pal. pr. angeführte Lesart *Gesoriacum*, welche ich S. 2 geltend gemacht, nur auf einem Druckfehler statt *Gesogiacum* beruhe. Vor der Hand wird es bei Freinsheims Angabe sein Bewenden haben müssen, und selbst wenn die genannte Handschrift wirklich *Gesogiacum* darböte, so würde die Vermuthung gerechtfertigt sein, dass diese Lesart nur eine Verschreibung statt *Gesoriacum* sei, entstanden aus der spätern Namensform dieser Localität, welche sich aus der Peutinger'schen Tafel nach einer gar nicht unerklärlichen Verderbung findet: *Gesogiaco, quod nunc Bononia vocatur*. Wenn nun aber Hr. D. bei den Lesarten *Gesogiacum* oder *Gesoniacum* stehen bleibt und die Frage einer Untersuchung unterwirft, welche von diesen beiden Formen die richtige sei, so geht dies mich ebenso wenig an, als was Hr. D. zur Ermittlung der Lage seines *Gesoniacum*, welche Namensform für die richtige gehalten wird, der alten Bonna gegenüber S. 72 zusammengestellt hat; alles dieses liegt ausserhalb des Kreises meiner Aufgabe und fällt gründlicher Prüfung Ortskundiger anheim, die wohl nicht lange ausbleiben wird. Ich benutze vielmehr diese Gelegenheit zu der nachträglichen Bemerkung, dass das gallische *Gesoriacum* unter dem Namen *Cesuriacum* von Iulius Honorius in den von Gronov hinter seiner Ausg. des Pomp. Mela bekannt gemachten Excerpten und zwar in dem Verzeichniss «*quae oppida in provinciis suis habeat Oceanus occidentalis*» aufgeführt zu sein scheint. Wenn endlich rücksichtlich der Lesart *Bonnam* S. 70 bemerkt wird: «Aus den mitgetheilten Varianten steht für jeden gesunden Kritiker unerschütterlich fest die Lesart *Bonnam*,» so ist darüber nichts weiter als das oben Bemerkte zu sagen, und wenn ich hiernach den ungesunden Kritikern beigezählt werde, so muss ich mich mit dem Begriff, welchen Hr. D. von gesunder Kritik hat, trösten, und ich beneide denselben ganz und gar nicht um die kritische Kunst, die ihn z. B. a. a. O. in der fehlerhaften Wiederholung des Namens *Bonnam* in einigen, mir übrigens unbekannten Handschriften (*Bonnam* et *Bonnam*) zum Ueberfluss, wie es daselbst heisst, einen zweifachen Beleg der gebilligten Lesart finden lässt.

Ich verschmähe absichtlich die sonst noch von Hrn. D. angeregten Punkte einer ähnlichen Prüfung zu unterwerfen, weil ihre Widerlegung zur Abwehr der gegen meine Ansicht erhobenen Einwürfe nichts Wesentliches beiträgt und überlasse der Zeit die Entscheidung über die Wahrscheinlichkeit meiner Vermuthung, so wie der von meinem Gegner durchgeführten Meinung.

Giessen im März 1846.

**Osann.**